



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Öffentliche Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlaglisten zur Wahl der Jugendschöffen und -innen und Einspruchsfrist	27
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt	27
2. Stadt Kalbe (Milde)	
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 03-23 „Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ehemaligen Bahnflächen“	27
3. Stadt Arendsee (Altmark)	
Allgemeinverfügung zur Benennung und Widmung einer Teilfläche der Straße „Am Waldheim“ in Arendsee (Altmark)	28
Öffentliche Auslegung des gesamträumlichen Konzepts PV-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)	28
4. Hansestadt Salzwedel	
Richtlinie der Hansestadt Salzwedel über die Förderung der organisierten Kinder- und Jugendarbeit	29
5. Hansestadt Gardelegen	
1. Änderung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort – Straße der OdF“	29
6. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
Wirtschaftsplan 2023	29
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung – Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Roxförde	30
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jerchel II	30
Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Roxförde V	30
8. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2023	30

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Auflegung der Vorschlaglisten zur Wahl der Jugendschöffen und -innen und Einspruchsfrist

Die durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2023 aufgestellten und bestätigten Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl an den Amtsgerichten Salzwedel und Gardelegen für die Amtsperiode 2024 – 2028 liegen gemäß § 36 (3) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 25.05.2023 bis 31.05.2023 zu jedermanns Einsicht im **Landratsamt Salzwedel, Jugendamt, Zimmer 368**, aus.

Danach schließt sich gem. § 37 GVG eine Einspruchsfrist in der Zeit vom 01.06.2023 bis 07.06.2023 zur möglichen Erhebung eines Einspruches gegen Personen, die in die Vorschlagsliste hätten nicht aufgenommen werden dürfen oder nicht aufgenommen werden sollen. Ein solcher Einspruch ist schriftlich zu erheben oder zu Protokoll zu geben.

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 10.05.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 10.05.2023

gez. Kanitz
Landrat

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 03-23 „Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ehemaligen Bahnflächen“

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 in der öffentlichen Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen B-Plan Nr. 03-23 „Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ehemaligen Bahnflächen“ aufzustellen.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans 03-23 „Radweg und Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Bahnflächen“ ist die geplante Nachnutzung der ehemaligen Eisenbahnflächen der damaligen Altmärkischen Kleinbahn in den Ortsteilen Badel, Güssefeld und Bühne. Es ist beabsichtigt, diese Flächen mit einem Radweg in Kombination mit PV-Anlagen zu überbauen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Stadt Kalbe (Milde) folgende Planungsziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen und eines Radweges
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung der Umweltbelange, einschließlich des Naturschutzes, Klimaschutzes, Artenschutzes und der Landschaftspflege, sofern diese Belange gemäß EU Notverordnung sowie sonstiger Neufassung von Verordnungen oder Gesetzen, zu berücksichtigen sind.

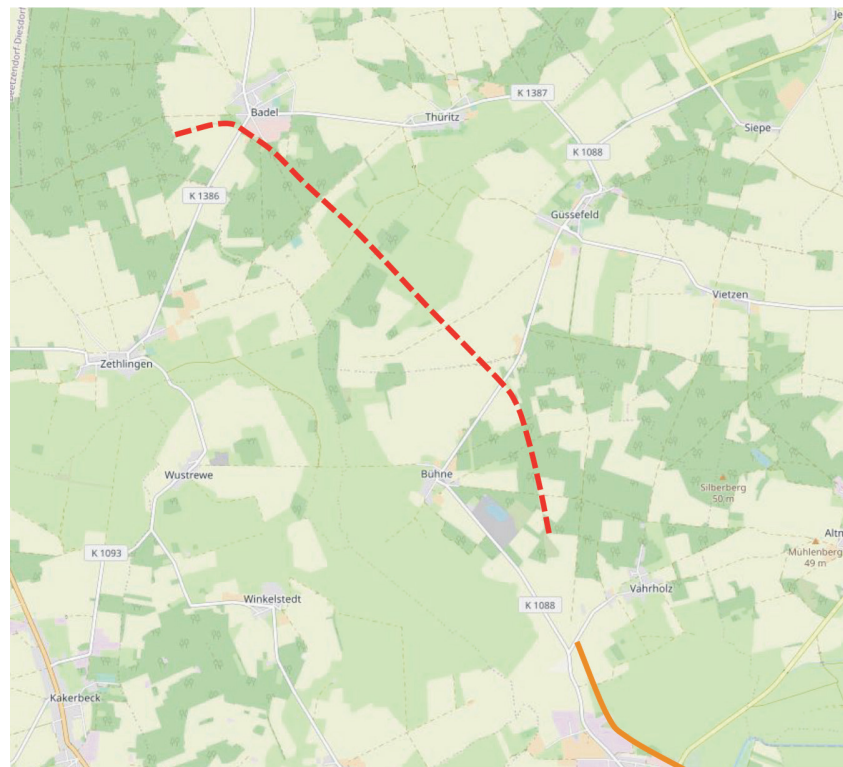
Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die geplante Entwicklung ist (in diesem Umfang) nicht nach § 35 BauGB zulässig, sofern durch die EU-Notverordnung oder sonstiger neuer Rechtsgrundlagen sich nichts Anderes ergibt. Zur Umsetzung der geplanten Bauvorhaben und zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, soweit sich durch EU Verordnungen oder sonstiger Gesetzänderungen sich nichts Anderes ergibt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kalbe (Milde) sind die Flächen des Bebauungsplanes wie folgt dargestellt: Teilbereich 1: Flächen für Landwirtschaft, Wald- und Grünflächen mit besonderem Wert für Naturhaushalt und Artenspektrum, für Teilflächen dieses Bereiches erfolgt die nachrichtliche Übernahme als Überschwemmungsgebiet; Teilbereich 2: Flächen für Landwirtschaft, Wald- und Grünflächen mit besonderem Wert für Naturhaushalt und Artenspektrum. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da die beabsichtigte Nutzung im Maßstab des FNP kaum darstellbar ist und schon ein ähnlicher baulicher Bestand vorhanden ist (kein Neueingriff). Des Weiteren würde eine mögliche Darstellung der Nutzung im FNP keine städtebauliche Funktion erfüllen. Dies ist vergleichbar mit anderen Radwegen, Nebenstraßen oder sonstigen kleinen Nutzungsarten, welche üblicherweise auch nicht FNP dargestellt sind und für die eine grundlegende Vereinbarkeit mit dem FNP angenommen wird. Sollte dennoch eine Änderung des FNP erfolgen, wäre ein Parallelverfahren mit zusätzlichen Plandokumenten, Beteiligungen sowie ein anschließendes Genehmigungsverfahren erforderlich.

Der Bebauungsplan wird, soweit notwendig im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung, soweit notwendig durchgeführt, in der die mögliche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden.

Die Erarbeitung der erforderlichen Planunterlagen einschließlich Gutachten, soweit notwendig sowie die bauliche Errichtung der geplanten Bauvorhaben wird durch einen privaten Vorhabenträger beauftragt, so dass sich hieraus für die Stadt Kalbe (Milde) keine finanziellen Belastungen ergeben. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 1 - Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches



- - - Bebauungsplan 03-23 „Radweg und Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Bahnflächen
- Radweg in Kooperation Stadt Bismark (Altmark) mit der Stadt Kalbe (Milde)

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 03-23 ist auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) unter folgender Adresse hinterlegt:

www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Kalbe (Milde), 23.03.23

gez. K. Ruth
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Benennung und Widmung einer Teilfläche der Straße „Am Waldheim“ in Arendsee (Altmark)

Durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Arendsee (Altmark) vom 11.04.2023 gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), wurde die Benennung und Widmung der nachfolgend aufgeführten Verkehrsfläche beschlossen.

„Am Waldheim“

Die Straße „Am Waldheim“ in Arendsee ist öffentlich gewidmet. Die Widmung erstreckte sich auf die bisherigen Straßenflurstücke 91/6 und 193/54 (tlw.) der Flur 22 in der Gemarkung Arendsee.

Nach erfolgter Vermessung besteht die Erschließungsstraße einschließlich der Nebenflächen aus den ebenfalls veräußerten Flurstücken

1. 243 und 245
2. 241 und 249 sowie
3. 253

Zur Sicherung der Leitungen, die in die Nebenflächen der Straße verlegt werden sollen, wird der Öffentlichkeitscharakter durch die Widmungserweiterung der Flächen hergestellt.

Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Änderung der Flurstücksbezeichnung für die Straße (alt 91/6 in neu 243 sowie alt tlw. 193/54 in neu 245) vornehmen und die o. g. Flurstücke als Erschließungsstraße „Am Waldheim“ öffentlich widmen.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 1 StrG LSA öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA wird die betreffende Teilfläche der o. g. Flurstücke mit der Bezeichnung „Am Waldheim“ als sonstige öffentliche Straße gewidmet.

Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG) sowie der Plan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann in der Zeit vom

01.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

montags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 dienstags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 mittwochs 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 donnerstags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 freitags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 für Jedermann eingesehen werden.

Diese Widmungsverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel als bekannt gegeben.

Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe mündlich zur Niederschrift oder schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) einzulegen.

Arendsee (Altmark), 10.05.2023

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

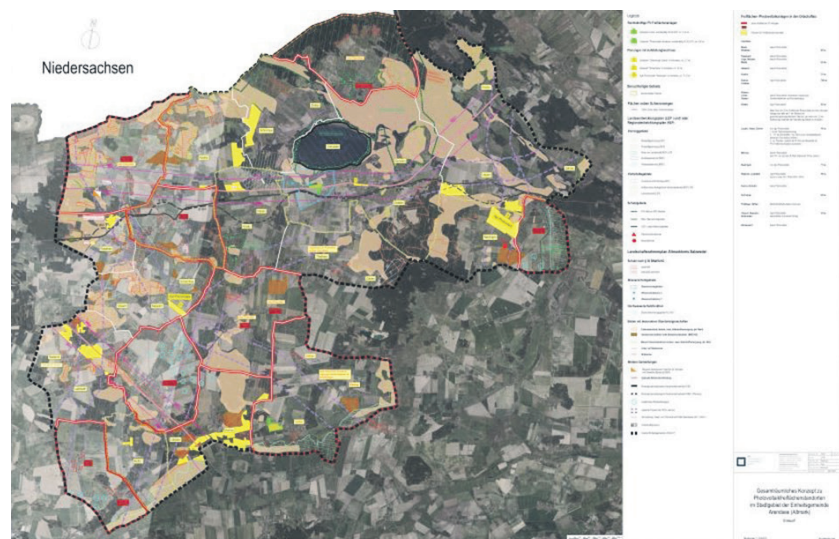
Öffentliche Auslegung

des gesamtäumlichen Konzepts PV-Freiflächenanlagen
auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 11.04.2023 die öffentliche Auslegung des gesamtäumlichen Konzepts PV-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt Arendsee (Altmark) entwickelt ihr Konzept zu Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark). Dieses dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Gewinnung regenerativer Energien im Bereich Freiflächen-photovoltaik gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Die Stadt Arendsee (Altmark) möchte auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde zum Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien beitragen. Da die Möglichkeiten für zusätzliche Standorte von Windkraftanlagen weitgehend erschöpft sind, liegt der Schwerpunkt im Ausbau von Photovoltaikanlagen.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **01.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023**

im Bauamt der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee während folgender Zeiten:

montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 donnerstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 freitags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden.

Eine Einsendung ist jederzeit auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das gesamtäumliche Konzept PV-Freiflächenanlagen unberücksichtigt bleiben. Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA.

Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Er-

hebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Arendsee (Altmark), 10.05.2023 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Salzwedel

Richtlinie der Hansestadt Salzwedel über die Förderung der organisierten Kinder- und Jugendarbeit

Präambel

Die Hansestadt Salzwedel fördert mit dieser Richtlinie das ehrenamtliche Engagement der Kinder- und Jugendarbeit. Im Rahmen der vom Stadtrat der Hansestadt Salzwedel durch Haushaltsbeschluss bereitgestellten Haushaltsmittel kann eine Unterstützung für eingetragene Vereine, die Kinder- und Jugendfeuerwehren und das Technische Hilfswerk gewährt werden.

§ 1

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Salzwedeler Vereine, das THW und die Kinder- und Jugendfeuerwehren im Gebiet der Hansestadt Salzwedel können für ihre Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und den Hauptwohnsitz in der Hansestadt Salzwedel haben, einen zweckgebundenen Zuschuss von je 15,00 Euro pro Kalenderjahr zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 2

Antrag

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist ein schriftlicher oder digitaler Antrag auf Förderung. Dieser Antrag ist bis spätestens 31. Mai eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr bei der Hansestadt Salzwedel zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist eine Liste der Mitglieder, für die eine Förderung beantragt wird, beizufügen. Die Liste muss neben der namentlichen Nennung das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift enthalten.
- (3) Der Antragsteller versichert, dass er zur Weitergabe der personenbezogenen Daten für die Antragstellung berechtigt ist. Die Hansestadt Salzwedel sichert zu, dass die erhobenen Daten ausschließlich für den Zweck dieser Förderung verwendet werden.

§ 3

Verfahren

- (1) Soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichend sind, ist der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend vor Versendung der Bewilligungsbescheide über die Mittelverwendung zu informieren.
- (2) Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Bewilligung der Anträge nicht ausreichend sein, entscheidet der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend über die Bewilligung der Fördermittel. Der Ausschuss kann dann auch von dem in § 1 festgesetzten Betrag abweichende Regelungen treffen, er darf diesen Betrag jedoch nicht überschreiten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Salzwedel über die Sportförderung vom 24. Mai 2000 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 20.04.2023

gez. Meining (Siegel)
Bürgermeister

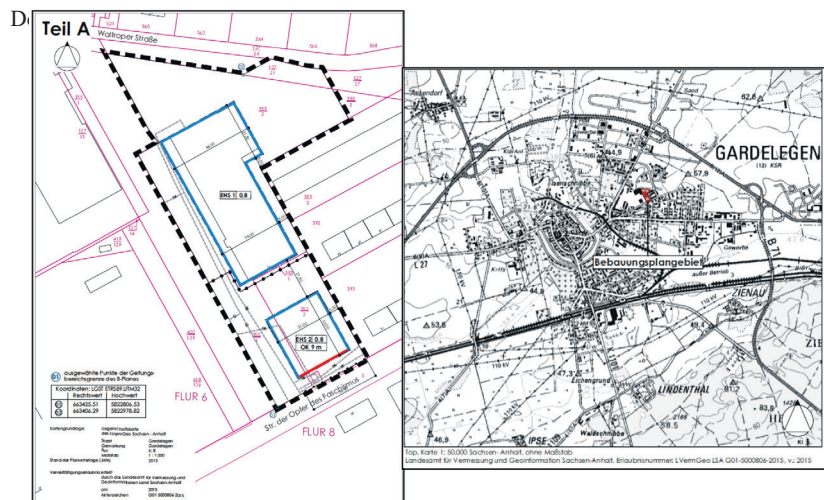
Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Satzungsbeschluss

1. Änderung Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort – Straße der Odf“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort – Straße der Odf“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Änderungsverfolgung 1 und 2, Abwägung und der Auswirkungsanalyse gem. Einzelhandelskonzept, beschlossen.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort – Straße der Odf“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort – Straße der Odf“ können von Jedermann zu den geltenden Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 6 (5) Satz 3 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montags 09:00-12:00 Uhr
Dienstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-18:00 Uhr
Mittwochs geschlossen
Donnerstags 09:00-12:00 Uhr & 13:00-16:00 Uhr
Freitags 09:00-12:00 Uhr

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort – Straße der Odf“ wird gemäß § 6a BauGB mit der Planzeichnung, Begründung, Änderungsverfolgung 1 und 2 und der Auswirkungsanalyse gem. Einzelhandelskonzept sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Rechtskräftige Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 (1), Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

gez.
Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 09.05.2023

Verband Kommunal Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunal Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes S-A zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandssatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.04.2023 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im Erfolgsplan
im Aufwand auf 12.705.000,00 €
im Ertrag auf 12.705.000,00 €
im Vermögensplan
in der Einnahme auf 5.220.000,00 €
in der Ausgabe auf 5.220.000,00 €
festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.975.000,00 € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
5. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel
Beschluss 4/23
Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2023.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl: 376
Ja-Stimmen: 376
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Salzwedel, den 14.04.2023

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2023 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Die nach § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i.V.m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 108 Abs.2 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 25.04.2023 unter dem Aktenzeichen 0.82.3.-1520.VKWA_WP2023 erteilt worden.

Im Auftrag
gez. Otte-Sonnenschein
Amtsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 05.06.2023 bis 16.06.2023 in der Zentraleinstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark** Salzwedel, 26.04.2023
- Außenstelle Salzwedel -
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Roxförde, Verf.-Nr. 34SAW524 wird aufgrund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungs-gesetz (LwAnpG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren Roxförde hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Roxförde als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes für das Bodenordnungsverfahren Roxförde erfolgte zum 23.10.2017.

Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt.

Maßnahmen aus dem Plan nach § 41 FlurbG (Ausbauvorhaben) sind abgeschlossen. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sind dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.
Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist damit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, so dass die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in der Goethestraße 3+5, 29410 Hansestadt Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag

Rudolph (Dienstsiegel)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark** Salzwedel, 05.05.2023
- Außenstelle Salzwedel -
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jerchel II

Mit Beschluss vom 05.05.2023 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Jerchel II angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Jerchel Flur 3 Flurstücke 9/5, 9/18
Jerchel Flur 4 Flurstück 63/3
Jerchel Flur 6 Flurstücke 25, 92, 108/11

Im FLT Landtausch Jerchel II werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds>

Im Auftrag

gez.
Samira Zacharias

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark** Salzwedel, 05.05.2023
- Außenstelle Salzwedel -
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Roxförde V

Mit Beschluss vom 05.05.2023 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Roxförde V angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Roxförde Flur 3 Flurstück 2/3
Roxförde Flur 9 Flurstück 1/9

Im FLT Landtausch Roxförde V werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds>

Im Auftrag

gez.
Samira Zacharias

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

1. Nachtragswirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 29.03.2023 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	426.100,00 €
Aufwendungen auf	493.120,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	73.030,00 €
Ausgabe auf	73.030,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 85.220,00 EURO festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 beträgt 333.100,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2023 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	133.240,00 €
Landkreis Stendal	199.860,00 €
Summe:	333.100,00 €

- (2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 29.03.2023

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Vorsitzender



Bekanntmachung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023

Der vorstehende 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 wurde am 29.03.2023 durch die Regionalversammlung in der 90. Sitzung beschlossen.

Der Nachtragswirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann lt. Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 11.04.2023 vollzogen werden.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2023 liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 17.05.2023 bis 05.06.2023 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel – während der Öffnungszeiten oder nach Absprache, öffentlich aus.



Patrick Puhlmann
Vorsitzender



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61